

Stadt Schwetzingen - Eigenbetrieb bellamar

**Beihilfekonforme Finanzierung des Eigenbetriebs
bellamar**

Betrauung des Eigenbetriebs bellamar

September 2012

PSP: 0.0655493.001

Inhalt

A.	AUFTRAG UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN.....	3
B.	ANLASS UND RECHTSRAHMEN	4
C.	GRUNDSÄTZLICHES VORGEHEN	9
D.	DER BETRAUUNGSBESCHLUSS	10
E.	BETRAUUNG	13
F.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELREGELUNGEN DER BETRAUUNG.....	19

A. Auftrag und Auftragsbedingungen

1. Der Eigenbetrieb bellamar der Stadt Schwetzingen hat uns beauftragt, die derzeitig bestehenden Rechtsakte mit Betrauungscharakter an die Vorgaben des Freistellungsbeschlusses anzupassen. In diesem Zusammenhang sollen die bestehenden Rechtsakte in einem Akt zusammengefasst und durch diesen klarstellenden Akt ersetzt werden.
2. Auf Wunsch des Eigenbetriebs bellamar wird anbei ein Vorschlag für eine Betrauung des Eigenbetriebs unterbreitet.
3. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Mandatsbedingungen (Stand 1. Mai 2010) maßgebend.
4. Dieser Bericht, auch in Form von Kopien oder Auszügen oder elektronischen Fassungen, ist vertraulich zu behandeln und darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG nicht als Dritte aufzufassen.

B. Anlass und Rechtsrahmen

5. Die Stadt Schwetzingen unterhält den Eigenbetrieb bellamar, welcher das gleichnamige Freizeitbad betreibt. Diesem Eigenbetrieb sind auch die Anteile an der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG zugeordnet. Neben dem Eigenbetrieb bellamar sind die Stadtwerke Heidelberg GmbH, die MVV Energie AG und die EnBW Kommunale Beteiligung GmbH an der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG beteiligt.
6. Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG erbringt neben der Energie- und Wasserversorgung auch die Betriebsführung für den Eigenbetrieb bellamar. Zur Finanzierung des Eigenbetriebes bellamar erhält dieser zusätzlich einen Betriebskostenzuschuss der Stadt Oftersheim. Daneben erfolgt auf Ebene des Eigenbetriebes bellamar eine auch steuerlich anerkannte Verlustverrechnung mit den Gewinnen aus den Anteilen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG.
7. Der Ausgleich von Verlusten aus einer dauerdefizitären Tätigkeit mit Gewinnen aus anderen Sparten eines Unternehmens stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Solche Beihilfen dürfen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn sie im Vorfeld durch die EU-Kommission genehmigt wurden. Andernfalls drohen die Nichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts sowie die Rückgewähr aller Beihilfen. Eine Ausnahme von dieser sogenannten Notifizierungspflicht wird für Tätigkeiten der Daseinsvorsorge gemacht; jedoch nur, wenn es sich um eine defizitäre Tätigkeit handelt, mit der das Unternehmen im Vorfeld betraut wurde. Der Eigenbetrieb gilt trotz seiner rechtlichen Unselbstständigkeit in diesem Zusammenhang als Unternehmen im europarechtlichen Sinne.
8. Seit Inkrafttreten eines IDW-Standards (IDW PS 700) sind diese beihilferechtlichen Themen, insbesondere die Beihilfekonformität der Finanzierung von Unternehmen der öffentlichen Hand, nunmehr auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen. Im schlimmsten Fall kann bei Vorliegen eines Beihilferechtsverstoßes die Einschränkung des Bestätigungsvermerks drohen.
9. Der Umstand, dass die Verluste aus dem Betrieb des Freizeitbads nicht direkt durch Haushaltsmittel, sondern durch unternehmensinterne Gewinne der Versorgung kompensiert werden, ist von beihilferechtlicher Relevanz. Da diese Verrechnung auf einer bewussten Entscheidung der Stadt beruht, muss auch die Zurechenbarkeit dieser Finanzierung zur Stadt (= staatliche Maßnahme) bejaht werden. Die Kommission hat sich in den Einleitungsentscheidungen für ein förmliches Beihilfeprüfverfahren in Sachen Verkehrsverbund Rhein-Ruhr¹ und Flughafen

¹ ABl. C 74/18 v. 31.03.2007.

fen Dortmund² auf die Rechtsprechung des EuGH bezogen und auch die Finanzierung durch städtische Holdinggesellschaften (in Düsseldorf und Dortmund) als staatliche Mittelverwendung qualifiziert.³

10. Unzulässige Beihilfen sind grundsätzlich verboten und müssen zurückgezahlt werden. Auslöser einer entsprechenden Prüfung kann sowohl die Klage eines Konkurrenten vor nationalen Gerichten, aber auch Anzeigen von jedem Dritten an die Europäische Kommission sein.
11. Allerdings hat der europäische Gesetzgeber durchaus gesehen, dass bestimmte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) nur dann erbracht werden, wenn die öffentliche Hand hierfür Zuschüsse gewährt. Dementsprechend regelt Art. 106 Abs. 2 AEUV:

„Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind..., gelten die ... Wettbewerbsregeln, soweit ihre Anwendung nicht die Erfüllung der DAWI-Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert.“

12. Im gleichen Absatz heißt es aber auch:

„Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“

13. Dieses Spannungsfeld hatte bereits der EuGH in seiner Altmark-Trans-Entscheidung versucht, zu lösen. Auch die EU-Kommission hat zur Regelung sich hieraus ergebender Abgrenzungsfragen die Ermächtigung, geeignete Richtlinien oder Beschlüsse an die Mitgliedstaaten zu richten. Werden die Richtlinien nicht eingehalten, so hat die EU-Kommission das Recht zu prüfen, ob eine Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Zu diesem Zweck müssen Beihilfen gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV vorab durch die Kommission „notifiziert“ werden. Vorrangig zu prüfen ist aber, ob die Richtlinien und Beschlüsse bereits dazu führen, dass die Beihilfen gerechtfertigt sind.
14. Bereits Ende 2005 hat die Europäische Kommission zur Regelung des „DAWI-Bereichs“ im Rahmen des „Monti-Paktes“ die sogenannte „Freistellungsentscheidung“⁴ veröffentlicht. Sind

² ABl. C 217/25 v. 15.09.2007.

³ VRR, Beschluss der Kommission v. 23.02.2011, K(2011) 632, Rn. 47 ff.; Flughafen Dortmund, 15.09.2007, (2007/C 217/09), Rn. 46 ff.

die Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung erfüllt, bedarf es nicht des in der Praxis recht aufwändigen Notifikationsverfahrens. Die betreffende Beihilfe gilt dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar. Diese Freistellungsentscheidung wurde Ende des letzten Jahres überarbeitet und als „Freistellungsbeschluss“ mit Wirkung zum 31. Januar 2012 neu verabschiedet.⁵

15. Voraussetzung für die Einhaltung der Anforderungen des Freistellungsbeschlusses ist nunmehr das Vorliegen einer Betrauung des Unternehmens mit der Erbringung der DAWI. Zusätzlich muss die jährliche Ausgleichsleistung weniger als 15 Mio. Euro betragen. Dieser Schwellenwert wird hinsichtlich des Verlustausgleichs des Eigenbetriebs eingehalten.
16. Der Begriff "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" deckt sich im Wesentlichen mit dem nationalen Begriff der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Daseinsvorsorge. Die Frage der genaueren Definition obliegt den Gemeinden. Die EU-Kommission hat diesbezüglich nur das Recht, missbräuchliche Anwendung überprüfen zu können. Eine pauschale Einstufung einer Daseinsvorsorge als ausgleichsfähige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung kommt dort in Betracht, wo der Markt ein entsprechendes Angebot von sich aus überhaupt nicht bereitstellen würde (Marktversagen). Der Betrieb von Bädern ist dabei - für sich genommen - noch keine ausgleichsfähige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, weil der Markt entsprechende Angebote grundsätzlich zur Verfügung stellt.
17. Gewährt der Betreiber jedoch gleichzeitig bestimmten Bevölkerungsgruppen wie Familien oder behinderten Menschen vergünstigte Eintrittspreise und stellt er bestimmte Beckenzeiten für das Schul- und Vereinsschwimmen bereit, so liegt hierin eine gegenüber anderen Anbietern besondere gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Daseinsvorsorge. Des Weiteren gehört ebenfalls die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 71 Abs. 1 Verfassung für Baden-Württemberg (Verf-BW) i.V.m. § 102 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO BW). Die Kommune schafft mit dem Betrieb von Bädern die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Gesundheit gelebt werden kann. Daher darf sie die daraus entstehenden Kosten ausgleichen.

⁴ Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen (2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005).

⁵ Vgl. Beschluss der Europäischen Kommission v. 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (K(2011)9380 endg.) "Freistellungsbeschluss".

18. Der Freistellungsbeschluss setzt voraus, dass bei Übertragung der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Wege eines oder mehrerer Verwaltungs- oder Rechtsakte folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden:
- a) Der Verwaltungs- oder Rechtsakt muss Art und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung konkretisieren.
 - b) Er muss das beauftragte Unternehmen und den geografischen Geltungsbereich definieren.
 - c) Er muss Art und Dauer der dem Unternehmen ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte bestimmen.
 - d) Die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderungen der Ausgleichszahlungen müssen aus ihm hervorgehen. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.
 - e) Es muss ein Verweis auf diesen Beschluss enthalten sein.⁶
 - f) Der Zeitraum, für den das Unternehmen mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut ist, darf nicht mehr als 10 Jahre betragen, soweit nicht erhebliche Investitionen einen längeren Abschreibungszeitraum begründen.⁷
19. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Betrauung vor dem Ausgleich der beim Eigenbetrieb entstandenen Defizite erfolgen muss. Zwar wird dieses Kriterium an keiner Stelle des Freistellungsbeschlusses explizit genannt. Es ergibt sich jedoch aus der Vorgabe der Benennung der Parameter für die Berechnung des Kostenausgleichs (Art. 4 lit. d)) sowie aus dem Kontext der Entscheidung, insbesondere auch aus dem Urteil "Altmark Trans" des EuGH.⁸ Ein nachträglicher pauschaler Ausgleich der im Verlauf des Geschäftsjahres aufgelaufenen Verluste zum Jahresende ist nicht in rechtssicherer Weise möglich.

⁶ Zu den einzelnen Voraussetzungen vgl. Art. 4 des Freistellungsbeschlusses. Die Notwendigkeit des Verweises auf diesen Beschluss war in der Freistellungsentscheidung von 2005 nicht enthalten.

⁷ Art. 2 des Freistellungsbeschlusses. Die Notwendigkeit der grundsätzlichen Befristung auf 10 Jahre war in der Freistellungsentscheidung von 2005 nicht enthalten.

⁸ EuGH, Urteil "Altmark Trans" vom 24. Juli 2003, Rs. C-280/00

20. Art. 4 des Freistellungsbeschlusses lässt offen, welchen rechtlichen Anforderungen im Einzelnen die Betrauung genügen muss. Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich insoweit nur, dass es sich um einen hoheitlichen, jedenfalls aber staatlichen Akt handeln muss. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, inwieweit durch die Betrauungsform andere Rechtsgebiete - wie Vergaberecht und Steuerrecht - berührt werden.
21. Auch mehraktige Betrauungen sind sowohl nach dem Freistellungsbeschluss als auch der Freistellungsentscheidung möglich.
22. Als Handlungsform kommt für den vorliegenden Fall nur eine Verwaltungsanweisung nach § 10 Abs. 1 EigBG bzw. ein Gemeinderatsbeschluss in Betracht. Dies ist durch den Umstand bedingt, dass der Eigenbetrieb gegenüber der Gebietskörperschaft, der Stadt Schwetzingen, nicht rechtlich selbstständig ist.
23. Durch Inkrafttreten des Freistellungsbeschlusses verlieren Betrauungsakte nach der alten Freistellungsentscheidung ihre Wirkung spätestens nach zwei Jahren, es sei denn, sie stimmen mit den Anforderungen der unter Rz. 18 genannten Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses überein. Insoweit ergibt sich für den Eigenbetrieb eine Notwendigkeit zur Anpassung bestehender Rechtsakte mit Betrauungscharakter (insbesondere Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich der Finanzierung). Soweit dieser in Form eines grundsätzlich zulässigen mehraktigen Betrauungsaktes besteht (bspw. Gemeinderatsbeschluss in Zusammenhang mit Betriebsatzung), sollte die Anpassung genutzt werden, den Betrauungsakt in einem Akt zusammenzuführen.
24. Vor diesem Hintergrund und zur Erreichung von Rechtssicherheit wurde folgender Vorschlag unterbreitet, den im Interesse der Stadt unterhaltenen defizitären Bäderbetrieb des Eigenbetriebs in einem Betrauungsakt zu manifestieren. Dieser Betrauungsakt soll die aktuelle Finanzierungssituation des Eigenbetriebs hinsichtlich des defizitären Bäderbetriebs absichern.

C. Grundsätzliches Vorgehen

25. Die Betrauung des Eigenbetriebs muss sowohl steuerrechtlichen als auch beihilferechtlichen Aspekten genügen.
26. (Umsatz-)steuerrechtlich ist von Bedeutung, dass zwischen dem Ausgleich der Verluste im Bäderbetrieb und dem eigentlichen Bäderbetrieb kein synallagmatisches Gegenseitigkeitsverhältnis entsteht. Ein solches Verhältnis führt nach Ansicht der Finanzverwaltung zu einem Leistungsaustausch, welcher der Umsatzsteuer unterliegt. Aufgrund der rechtlichen Unselbstständigkeit des Eigenbetriebs bellamar kann aus unserer Sicht jedoch zwischen dem Hoheitsvermögen der Stadt Schwetzingen und dem Sondervermögen des Eigenbetriebs kein Leistungsaustausch entstehen. Denn der Eigenbetrieb bellamar erbringt gegenüber dem hoheitlichen/nichtunternehmerischen Bereich der Stadt Schwetzingen keine Leistung. Darüber hinaus scheidet auch die Annahme eines umsatzsteuerrechtlichen Leistungsaustausches zwischen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG und dem Eigenbetrieb bellamar hinsichtlich der Finanzierung des Bäderbetriebs aus. Dies würde eine Leistung des Eigenbetriebs an die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG erfordern. In der Regel sieht die Finanzverwaltung in der Übernahme des Bäderbetriebs durch eine kommunale Gesellschaft anstelle der Gemeinde eine solche Gegenleistung. Diese Konstellation ist vorliegend gerade nicht gegeben.
27. Wie bereits oben beschrieben, scheidet aufgrund der fehlenden rechtlichen Selbstständigkeit des Eigenbetriebs der Abschluss eines Vertrags oder die Finanzierung mittels Förderbescheid bzw. Verwaltungsakt aus. Die Stadt Schwetzingen kann aber durch ihre Organe interne Weisungen erteilen. Im Falle eines Eigenbetriebs kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitungen Weisungen nach § 10 EigBG erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. In diesem Zusammenhang kann der Oberbürgermeister auch Weisungen erteilen, die eine beihilferechtliche Finanzierung des Eigenbetriebs gewährleisten. Je nach Ausgestaltung der Hauptsatzung der Stadt Schwetzingen ist im Vorfeld der Weisungserteilung ein Gremienbeschluss einzuholen. Für den weiteren Verlauf dieser Betrauung gehen wir davon aus, dass im Vorfeld der Gemeinderat über die Verwaltungsanweisung entscheidet.

D. Der Betrauungsbeschluss

28. Der Beschluss des Gemeinderats kann wie folgt aussehen:
1. *"Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bäderbetrieb in Schwetzingen entsprechend der als **Anlage** beigefügten Betrauung, auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K(2011) 9380, durch den Eigenbetrieb bellamar durchführen zu lassen.*
 2. *Sowohl die Qualität und der Umfang des Badbetriebs als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus der **Anlage**. Hier wird auch durch eine "ex-post-Kontrolle" sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.*
 3. *Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte gemäß den europäischen und nationalen beihilferechtlichen Vorschriften fristgerecht einzuleiten, damit die Erbringung der Daseinsvorsorgeleistung des Betriebs der Bäder rechtssicher durchgeführt werden kann. Die Umsetzung dieses Beschlusses hat der Oberbürgermeister über eine Weisung an den Betriebsleiter des Eigenbetriebs bellamar sicherzustellen.*
 4. *Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauungsvereinbarung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken."*
29. Erläuterung des Gemeinderatsbeschlusses:
30. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Entsprechend dem Freistellungsbeschluss sind Art und Umfang der Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einschließlich des geografischen Geltungsbereichs in die Betrauung aufzunehmen (Art. 4 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss). In knapper Form und mit Verweis auf die detaillierte Anlage wird dem Erfordernis Rechnung getragen.
31. Zu Nr. 3: Zur Klarstellung wird auf die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben hingewiesen.
32. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, noch geringfügige Änderungen an der Betrauung vorzunehmen. Um für diese (geringfügigen) Änderungen nicht erneut die Zustimmung des Gemeinderats einholen zu müssen, bietet es sich an, eine generelle Freigabe für die Vornahme dieser Änderungen einzuholen. Der Gemeinderat hat allerdings ein berechtigtes Interesse, die endgültige Fassung der Betrauung zu kennen. Werden noch Änderungen ohne vorherige Zustimmung des Gemeinderats vorgenommen, sollte die endgültige Fassung dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben werden.

33. Die jeweilige Weisung des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung des Eigenbetriebs bellamar kann wie folgt aussehen:

"Der Oberbürgermeister erteilt gem. § 10 Abs. 1 EigBG folgende Weisung:

*Der Betriebsleiter des Eigenbetriebs bellamar wird auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderats vom ... angewiesen, die in der als **Anlage** beigefügten Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung ab dem Wirtschaftsjahr 2012 sicherzustellen. Die in der Betrauung dargestellten Verpflichtungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der vom Eigenbetrieb bellamar zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.*

Unterschrift

Kenntnisnahmeerklärung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs bellamar

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs bellamar hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird diese beachten.

Unterschrift"

34. Andere Rechtsakte sind aufgrund der rechtlichen Unselbstständigkeit des Eigenbetriebs schwierig in der Umsetzung. Zusätzlich könnte bei einem gegenseitigen Vertrag oder ähnlichem gegebenenfalls ein Anspruch des Eigenbetriebs auf Verlustausgleich der Bädersparte gegenüber der Stadt angenommen werden. Würde ein solcher Anspruch generiert, könnte der Verlustausgleich durch die Stadt als zusätzliche Einnahmen gewertet werden, mit der Folge, dass sich dieser Zuschuss steuerlich nicht einkommensneutral auswirkt, sondern ertragswirksam in das steuerliche Ergebnis der jeweiligen Sparten einfließt. Demnach würden die jeweiligen Sparten keinen Verlust mehr ausweisen, so dass eine Verlustverrechnung im steuerlichen Querverbund entfallen würde.
35. Zur Vermeidung eventueller Umsatzsteuer- und Querverbunddiskussionen mit dem Finanzamt eignet sich die Erteilung einer Weisung unter den vorbeschriebenen Voraussetzungen durch den Bürgermeister an den Eigenbetrieb.
36. Mit der Betrauung wird die Gewährung von staatlichen Beihilfen durch die Stadt Schwetzingen beihilferechtlich abgesichert. Staatliche Beihilfen Dritter unterliegen nicht der Betrauung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Zuschuss der Stadt Oftersheim an den Eigenbetrieb beihilferechtlich zu werten ist. Soweit dem Zuschuss der Stadt Oftersheim eine marktübliche Leistung des Eigenbetriebs entgegensteht, mangelt es am Tatbestandsmerkmal der Begünstigung, womit eine staatliche Beihilfe ausscheidet. Als Indiz für eine Gegenleistung kann die umsatzsteuerliche Behandlung des Zuschusses herangezogen werden. Sofern der Zu-

zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt, besteht zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Oftersheim ein Leistungsaustausch. Da die Stadt Oftersheim aus Sicht des Eigenbetriebs keine nahestehende Person ist, ist davon auszugehen, dass der Zuschuss der Stadt Oftersheim im Verhältnis zur Leistung des Eigenbetriebs nicht überhöht ist. In diesem Fall wäre unseres Erachtens in dem Zuschuss keine staatliche Beihilfe zu sehen, weshalb neben der Betrauung keine weiteren Anpassungen aus beihilferechtlicher Sicht erfolgen müssen.

37. Dagegen ergibt sich ein beihilferechtlicher Handlungsbedarf, wenn der Zuschuss von der Finanzverwaltung als nicht steuerbarer echter Zuschuss gewertet wird. Da die Stadt Oftersheim diesen Zuschuss unmittelbar dem Eigenbetrieb gewährt, wäre dieser als staatliche Beihilfe zu werten. Jedoch kann auch dieser Zuschuss im Rahmen einer Betrauung beihilfekonform gewährt werden. Zwei Möglichkeiten ergeben sich aus unserer Sicht. So könnte die Stadt Oftersheim entweder sich der beabsichtigten Betrauung anschließen bzw. den Eigenbetrieb eigenständig betrauen oder Ausgleichszahlungen an die Stadt Schwetzingen leisten. Die Möglichkeit der Betrauung halten wir aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands - auch in den Nachfolgejahren - für nicht praktikabel. In diesem Sinne erscheint die zweite Möglichkeit vorzugswürdig. Da mit der vorliegenden Betrauung alle Beihilfen seitens der Stadt Schwetzingen umfasst sind, wird die Stadt Oftersheim der Stadt Schwetzingen eine Ausgleichszahlung in Höhe des Zuschusses gewähren. Die Stadt Schwetzingen wird diesen Zuschuss im Haushalt vereinnahmen und in einem nächsten Schritt in den Eigenbetrieb bellamar einlegen. Unseres Erachtens ist die Gewährung der Stadt Oftersheim an die Stadt Schwetzingen nicht von beihilferechtlicher Relevanz, da die Stadt Schwetzingen in diesem Moment nicht als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne fungiert. Erst die Weitergabe an den Eigenbetrieb ist von beihilferechtlicher Relevanz. Eine ähnliche Vorgehensweise erfolgt im Rahmen der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Hierbei leiten die Gemeinde ihre Umlagen an den Landkreis weiter, der wiederum ein Verkehrsunternehmen betraut und Ausgleichszahlungen an dieses leistet.